S 11 AS 1649/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Ungeachtet der Tatsache, dass der Bundesagentur für Arbeit als zuständigem Rehabilitationsträger die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs obliegt, verbleibt die Entscheidungsbefugnis über die Leistungen, die für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht werden, bei den Jobcentern. 2. Die Beurteilung der Eignung betrifft sowohl die körperliche als auch die geistige Leistungsfähigkeit für die angestrebte Maßnahme und die spätere berufliche Tätigkeit und umfasst eine prognostische Komponente, die der vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterliegt.
Normenkette	SGG § 86b Abs 2 S 2 SGB 2 § 16 Abs 1 S 3 SGB 3 § 35 SGB 9 § 6 Abs 3 S 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 1649/23 ER
Datum	08.09.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 2756/23 ER-B
Datum	04.12.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des

Sozialgerichts Mannheim vom 8. September 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Streitig ist die Verpflichtung des Antragsgegners zur GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

Der 1989 geborene Antragsteller leidet seit seiner Schulzeit an psychischen GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen, die seine KonzentrationsfÃ¤higkeit, Stimmung und Antrieb herabsetzen (Aufmerksamkeits-Defizit-Symptomatik, massive SchlafstÃ¶rungen, Antriebslosigkeit, fehlende Selbststrukturierung). Dennoch gelang es ihm, die Schule mit dem Abitur abzuschlieÃ□en. Ein im Jahr 2009 begonnenes Studium der Elektrotechnik am K1 in K2 brach er 2011 nach vier Semestern gesundheitsbedingt ab.Â Auch ein in den Jahren 2013 bis 2015 in S1 aufgenommenes VWL-Studium musste der Antragsteller aus gesundheitlichen GrÃ¼nden abbrechen, ebenso scheiterte ein weiterer Studienversuch ab 2018 in L2 (Finanzdienstleistungen) nach zwei Semestern. Nach den Angaben des Antragstellers im Rahmen psychologischer Begutachtungen scheiterte er jeweils aufgrund fehlender Selbststrukturierung und fehlenden Antriebs. An PrÃ¼fungen nahm er nicht teil. MaÃ□nahmen zur Feststellung der beruflichen LeistungsfÃ¤higkeit, u.a. von September 2020 bis Dezember 2020 (â□□First Stepâ□□) ergaben keine ausreichende Belastbarkeit, um eine berufliche Rehabilitation erfolgreich durchlaufen zu kÃ¶nnen. Auch mit der AlltagsbewÃ¤ltigung war der Antragsteller zeitweise Ã¼berfordert (z.B. Telefonieren, Termine wahrnehmen, auf Post reagieren).

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-WÃ¼rttemberg hatte auf Veranlassung des Antragsgegners mit gutachterlicher Stellungnahme nach Â§ 44a Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Â§ 109a Abs. 3 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) vom 01.10.2021 festgestellt, dass der Antragsteller (zumindest) seit dem 03.03.2021 bis voraussichtlich 30.06.2023 voll erwerbsgemindert war und ergÃ¤nzend darauf hingewiesen, dass mangels ErfÃ¼llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen kein Rentenanspruch bestand. Versuche des Antragsgegners, den Antragsteller zur Beantragung vorrangiger Leistungen beim SozialhilfetrÃ¤ger zu veranlassen, fÃ¼hrten jedoch ausweislich des Akteninhalts nicht zu einem TrÃ¤gerwechsel. Der Antragsteller bezog (mit zwischenzeitlicher Unterbrechung) jedenfalls seit September 2022 weiterhin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Vom Ã□rztlichen Dienst der Agentur fÃ¼r Arbeit M1 wurde ihm im Rahmen mehrfacher psychologischer Begutachtungen bei insgesamt relativ hohem kognitivem Leistungsniveau eine psychische Behinderung mit der Notwendigkeit der PrÃ¼fung rehaspezifischer Hilfen bescheinigt (vgl. nur die psychologischen

Gutachten vom 18.02.2020, 08.12.2021, 30.05.2023 sowie die sozialmedizinischen gutachterlichen Stellungnahmen vom 11.12.2019, 03.03.2021, 17.03.2022. Ausweislich der agenturÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 17.03.2022 bestand eine geminderte seelisch-psychische Belastbarkeit bei chronisch entzÃ¼ndlicher Erkrankung des Darmes (medikamentÃ¶s eingestellt) mit (wieder) vollschichtiger LeistungsfÃ¤higkeit fÃ¼r kÃ¶rperliche mittelschwere TÃ¤tigkeiten ohne besonderen psychischen Stress. AuszuschlieÃen seien konstant hoher Zeitdruck und hoher Funktionsdruck, konstant hohe Anforderungen an das Konzentrations- und AusdauervermÃ¶gen, besondere Anforderungen an das Anpassungs- und UmstellungsvermÃ¶gen, komplexe Lenkungs-, Steuer- und ÃberwachungstÃ¤tigkeiten und besondere Anforderungen an die sozialen Kompetenzen. Es wurde eine Stabilisierung durch berufsqualifizierende MaÃnahmen und die PrÃ¼fung einer Ausbildung im Rahmen einer LTA-MaÃnahme empfohlen.

Vom 12.09.2022 bis 04.10.2022 und 24.10. bis 28.10.2022 absolvierte der KlÃ¤ger ein Reha-Assessment zur EignungsabklÃ¤rung und Belastungserprobung im BerufsfÃ¶rderungswerk H1/SRH. Ausweislich des Ergebnisberichts vom 25.11.2022 habe sich nach Grunderprobung, psychologischer Eignungstestung und Facherprobung gezeigt, dass der Antragsteller Ã¼ber ein hohes intellektuelles Potenzial verfÃ¼ge und fast alle Aufgabenstellungen mit guten Ergebnissen und Arbeitstempo bearbeitet habe. Von Seiten der Fachdienste seien Reha- und IntegrationsfÃ¤higkeit bestÃ¤tigt worden. Der Antragsteller interessiere sich fÃ¼r den Studiengang BWL-Financial Management an der SRH-Hochschule und habe sich hierÃ¼ber umfassend informiert. FÃ¼r ein Studium sei er geeignet, in einer herkÃ¶mmlichen (kaufmÃ¤nnischen) BildungsmaÃnahme ggf. sogar unterfordert. Aus Sicht aller Fachdienste sei es erforderlich, dass eine Umschulung im BFW-Rahmen erfolge.

Mit Teilhabeplan nach Â§ 19 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 18.04.2023 wurde von der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit (BA) als Rehabilitationsbedarf eine geminderte Teilhabe am Arbeitsleben wegen psychischer Minderbelastbarkeit mit umfassenden EinschrÃ¤nkungen bezeichnet und die Teilhabeziele der Eingliederung in eine behinderungsgerechte BeschÃ¤ftigung nach dem erfolgreichen Abschluss eines Studiums mit den Hilfen einer rehaspezifischen Einrichtung (MaÃnahme Studium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre im BerufsfÃ¶rderungswerk H1 , LeistungstrÃ¤ger Jobcenter M1) benannt.

Mit internem Vermerk vom 26.04.2023 (âRÃ¼ckmeldung Teilhabeplan an RehabilitationstrÃ¤ger BAâ) vertrat der Antragsgegner die Auffassung, dass dem Teilhabeplan vom 18.04.2023 von Seiten des Jobcenters als LeistungstrÃ¤ger nicht zugestimmt werden kÃ¶nne und die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r ein dreijÃ¤hriges BWL-Studium an der SRH im BFW-Rahmen und somit im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben abgelehnt werde. Das Ãrztliche Gutachten vom 17.03.2022 schlieÃe berufliche TÃ¤tigkeiten und/oder eine berufliche Ausbildung aus, bei denen von einem konstant hohen Zeitdruck und Funktionsdruck auszugehen sei bzw. die besondere Anforderungen an Konzentrations- und AusdauervermÃ¶gen, an das Anpassungs- und UmstellungsvermÃ¶gen und an die

sozialen Kompetenzen stellten. Ein langjÃ¤hriges Studium erscheine daher wenig erfolgversprechend. Dem Lebenslauf sei auch zu entnehmen, dass der Kunde bereits vier StudiengÃ¤nge nicht zum Abschluss gebracht habe, was ein Hinweis darauf sei, dass das AusdauervermÃ¶gen fÃ¼r ein dreijÃ¤hriges Studium nicht ausreichend sei.

Mit Schreiben vom 02.05.2023 teilte der Antragsgegner dem Antragsteller mit, dass er beabsichtige, ein aktuelles Ã¤rztliches Gutachten (mit gezielter Fragestellung hinsichtlich des Studienwunschs) sowie ein psychologisches Leistungsprofil durch seine Fachdienste zu beauftragen. Im Rahmen einer psychologischen Begutachtung durch die L1 (Gutachten vom 30.05.2023) sah diese ein Interesse an Wirtschaftsfragen und die Motivation fÃ¼r ein Studium als gegeben an. Intellektuell stelle sich der Antragsteller als eingeschrÃ¤nkt geeignet dar. Den ersten Teil eines studienfeldbezogenen Tests fÃ¼r Wirtschaftswissenschaften habe er abgebrochen und darauf verwiesen, dass ihm schulisches Vorwissen dafÃ¼r fehle. Den zweiten Testteil (Interpretation von Diagrammen und Tabellen) habe er mit leicht Ã¼berdurchschnittlichem Erfolg geschafft. Durch den Abbruch fehle dem Antragsteller ein wesentlicher Aufgabenteil, der zur Vorhersage eines Studienerfolges gebraucht werde. Ggf. kÃ¶nne der Antragsteller den abgebrochenen Testteil nach Besuch eines Vorbereitungskurses fÃ¼r Studierende wiederholen, so dass die BewÃ¤ltigung von studienfachspezifischen Denkanforderungen erneut getestet werden kÃ¶nne. Der Antragsteller habe zwar nach seiner SelbsteinschÃ¤tzung Ã¼ber eine psychische Stabilisierung berichtet, insoweit fehle es jedoch an aussagekrÃ¤ftigen Unterlagen des behandelnden Arztes, um diese SelbsteinschÃ¤tzung validieren zu kÃ¶nnen. Inwieweit die berichtete psychische Stabilisierung tragfÃ¤hig sei, kÃ¶nne â□□ auch im Hinblick auf die teilweise abgebrochene Testung wegen Konfrontation mit Themen, fÃ¼r die er keinen LÃ¶sungsansatz gehabt habeÂ â□□ nicht endgÃ¼ltig vorausgesagt werden. Aufgrund der Krankheitsvorgeschichte bestehe weiter eine Wahrscheinlichkeit, dass durch die Anforderungen, die ein Studium mit sich bringe, die psychische StabilitÃ¤t wieder reduziert werden kÃ¶nne.

Nach nochmaliger Auswertung der medizinischen Unterlagen und RÃ¼ckfrage bei der DRV lehnte der Antragsgegner gegenÃ¼ber dem Antragsteller mit Bescheid vom 22.06.2023 eine FÃ¶rderung im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Â§ 117 Abs. 1 Satz 2 SGBÂ II ab. Ausweislich der gutachterlichen Stellungnahme der DRV BW vom 01.10.2021 sei volle Erwerbsminderung im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI festgestellt worden. Die mit dem Reha-TrÃ¤ger Agentur fÃ¼r Arbeit M1 vereinbarten Teilhabeziele (wie im Teilhabeplan nach Â§ 19 SGB IX vom 19.04.2023 vorgesehen und ab dem 01.10.2023 geplant) seien die Eingliederung in eine behinderungsgerechte BeschÃ¤ftigung nach einem erfolgreichen Abschluss eines Studiums mit den Hilfen einer rehaspezifischen Einrichtung. Die Erreichung dieses Zieles kÃ¶nne jedoch aufgrund des vorgenannten Umstandes nicht positiv prognostiziert werden.

Mit E-Mails vom 26.06. und 27.06.2023 sowie in einem TelefongesprÃ¤ch mit seiner persÃ¶nlichen Ansprechpartnerin am 27.06.2023 machte der Antragsteller nicht nur deutlich, mit der getroffenen Entscheidung inhaltlich nicht einverstanden zu sein

und strafrechtliche Konsequenzen sowie hohe Schadensersatzforderungen in Aussicht zu stellen, sondern formulierte auch persÃ¶nliche Drohungen gegen Mitarbeiterinnen des Antragsgegners, u.a. wie folgt:

â□□ â□¦. Kann ich Ihnen versichern, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters M1 in den nÃ¤chsten Monaten und Jahren mit mir viel SpaÃ□ haben werden, denn die gerichtlichen MÃ¶glichkeiten, auch strafrechtlichen MÃ¶glichkeiten, gegen diese rechtswidrige WillkÃ¼r vorzugehen, sind nahezu grenzenlos. Aber das werden die Mitarbeiterlinnen des Jobcenters M1 schon bald merken, darauf gebe ich Ihnen mein Ehrenwort!â□□
â□□Aber mich wundert nicht, dass Sie solche SicherheitsmaÃ□nahmen Ã¼berhaupt brauchen. WÃ¼rden sich die Mitarbeiterlinnen des Jobcenters an geltendes Rechthalten, dann wÃ¤ren die Kunden nicht geneigt, Ihren Laden abzufackeln. Die Wut der Kunden entsteht nÃ¤mlich nicht durch die Ablehnung eines Antrags, sondern durch rechtswidrige Ablehnung von AntrÃ¤gen. Denken Sie mal drÃ¼ber nach!â□□
â□□Aber ist Ihnen auch mal in den Sinn gekommen, dass die Leute, die Ihnen was BÃ¶ses wollen, Sie nicht im BÃ¼ro angreifen, weil Sie den Alarmknopf haben und so ein unterbezahlter Bodyguard vor der TÃ¼r steht, sondern, dass die Leute warten, bis Sie allein auf der StraÃ□e sind und sich auf den Heimweg machen?â□□
â□□Sollte der Oktober nÃ¤herkommen und es immer noch dabei bleiben, dass mein Reha-Studium rechtwidrig nicht bezahlt wird, dann werde ich von meinem Recht aus Art. 34 des Strafgesetzbuches Gebrauch machen! â□¦. Sollte ich irgendwann an den Punkt kommen, dass mich die fehlende berufliche Zukunft und die rechtliche Auseinandersetzung mit Ihnen an den Rand des verkrafte baren bringt, dann werde ich an Sie denken, FrauÂ Â Â Â ! Es wÃ¤re besser, Sie wÃ¼rden dies zur Kenntnis nehmen!â□□
â□□Deshalb habe ich jetzt beschlossen, auch Sie bald in Genuss kommen zu lassen, wie es sich anfÃ¼hlt, mit psychischen Belastungen Monate und Jahre leben zu mÃ¼ssen. Sie kÃ¶nnen sich schonmal darauf freuen, FrauÂ Â Â Â ! Ich habe darauf gehofft, dass man sich vielleicht ja doch an Recht und Gesetz hÃ¤lt, aber diese Hoffnung war leider vergebens. Daher ziehe ich jetzt andere Saiten auf, denn genug ist genug!â□□
â□□Sollte ich jedoch eines Tages aufgrund anhaltender Gerichtsprozesse wegen Ihrer Weigerung auf Bewilligung rechtmÃ¤Ã□iger AnsprÃ¼che an den Rand des Verkraftbaren gelangen, dann werde ich an Sie all denken, denn ich werde, sollte es aufgrund ihrer strafbaren Rechtsverletzungen zu untragbaren seelischen Belastungen kommen, meine Reise nicht alleine antreten, darauf gebe ich Ihnen allen mein Ehrenwortâ□□.

Die betroffenen Mitarbeiterinnen des Antragsgegners stellten Strafanzeige und veranlassten eine polizeiliche GefÃ¤hrderansprache, die am 12.07.2023 stattfand. Ausweislich der entsprechenden Mitteilung der Polizei habe sich der Antragsteller hinsichtlich der Bedrohung uneinsichtig gezeigt, da er sich rechtlich sicher fÃ¼hle. Ein aggressives Verhalten habe er nicht gezeigt.

In der Sache begrÃ¼ndete der Antragsteller seinen Widerspruch vom 03.07.2023 dahingehend, dass die vom Antragsgegner herangezogene gutachterliche

Stellungnahme der DRV eine volle Erwerbsminderung lediglich bis 30.06.2023 feststelle und stattdessen zahlreiche Ã¤rztliche Stellungnahmen vorlÃ¤gen, aus denen eine volle ErwerbsfÃ¤higkeit hervorgehe. Insbesondere habe er an der SRH H1 eine vierwÃ¶chige Arbeits- und Belastungserprobung ohne einen einzigen Fehltag erfolgreich absolviert. Der Gutachter des Ã¤rztlichen Dienstes der Arbeitsagentur habe ihm im Gutachten vom 17.03.2022 eine uneingeschrÃ¤nkte vollschichtige LeistungsfÃ¤higkeit attestiert.

Im Rahmen einer vom Antragsgegner erneut veranlassten sozialmedizinischen gutachterlichen Stellungnahme des Ã¤rztlichen Dienstes der BA vom 13.07.2023 nebst ergÃ¤nzender Stellungnahme vom 07.08.2023 vertrat H2 die Auffassung, dass der Antragsteller perspektivisch bei fortbestehenden psycho-mentalen FunktionseinschrÃ¤nkungen vollschichtig bzw. tÃ¤glich sechs und mehr Stunden fÃ¼r QualifizierungsmaÃnahmen sowie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leistungsfÃ¤hig sei. Zu vermeiden seien TÃ¤tigkeiten mit hohen psycho-mentalen und sozialen Belastungen, z. B. mit hohem Konfliktpotenzial, mit hÃ¤ufigem/ forderndem Publikumsverkehr; mit hoher Leitungs- und Organisationsverantwortung, Nacht- und Wechselschicht, hoher Zeit- und Funktionsdruck, z. B. durch Akkordarbeit, vermehrte Monotonie-Belastung und kognitive Unterforderung, z. B. durch Arbeit unter FlieÃband-Bedingungen. Aktuell bestehe ein LeistungsvermÃ¶gen von tÃ¤glich weniger als drei Stunden, das durch adÃ¤quate AbklÃ¤rung und Behandlung potenziell innerhalb von sechs Monaten verbessert werden kÃ¶nne. Nachdem es aktuell zu einer Bedrohung von Mitarbeitern der BehÃ¶rde gekommen sei, was absolut inakzeptabel und durch nichts zu rechtfertigen sei, erscheine zunÃ¤chst eine konsequente und umfassende Aufarbeitung und Behandlung von psychomentalen Krankheitsanteilen mit uneingeschrÃ¤nkter AusschÃ¶pfung der Behandlungsoptionen, weiter eine unabhÃ¤ngige fachpsychiatrische Begutachtung, insbesondere, um eine FremdgefÃ¤hrdung auszuschlieÃen. Die konkrete Frage, ob die Kompetenzen des Antragstellers fÃ¼r ein dreijÃ¤hriges Studium ausreichend seien, beantwortete H2 dahingehend, dass insoweit von einer ausreichenden kÃ¶rperlichen und intellektuellen LeistungsfÃ¤higkeit ausgegangen werden kÃ¶nne. Allerdings bestÃ¼nden Zweifel bezÃ¼glich einer ausreichenden und dauerhaften psycho-mentalen StabilitÃ¤t, so dass zunÃ¤chst die von ihm vorgeschlagenen MaÃnahmen (psychotherapeutische Aufarbeitung und psychiatrische Begutachtung) abgewartet werden sollten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.08.2023 wies der Antragsgegner den Widerspruch zurÃ¼ck. Grundvoraussetzung fÃ¼r die Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sei das Vorliegen einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung. Soweit diese Voraussetzungen erfÃ¼llt seien, erhielten erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte den Status âRehabilitandâ und Zugang zu den Teilhabeleistungen. Vorliegend fehle es an der ErwerbsfÃ¤higkeit des Antragstellers im Sinne von Â§ 8 Abs. 1 SGB II. Laut einer gutachterlichen Stellungnahme der DRV BW vom 01.10.2021 liege beim Antragsteller voraussichtlich bis zum 30.06.2023 eine volle Erwerbsminderung vor. Der ÃrztlicheDienst der AA habe mit gutachterlicher Stellungnahme vom 07.08.2023 festgestellt, dass der Antragsteller voraussichtlich bis zu sechs Monaten erwerbsunfÃ¤hig sei.

Angesichts dessen fehle es gegenwÃ¤rtig und auch am 02.10.2023 an der ErwerbsfÃ¤higkeit des Antragstellers.

Am 16.08.2023 hat sich der Antragsteller an das Sozialgericht Mannheim (SG) gewandt mit dem Begehren, den Antragsgegner zu verpflichten, ihn im Wege des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zu einem dreijÃ¤hrigen Studiengang BWL-Financial Management an der SRH als Teilhabeleistung ab Oktober 2023 zuzulassen. Zur BegrÃ¼ndung hat der Antragsteller nochmals auf die erfolgreich ohne Fehltag erfolgte Teilnahme an der vierwÃ¶chigen Arbeits- und Belastungserprobung an der SRH H1 hingewiesen, die jeweils um 8 Uhr morgens begonnen und um 16 Uhr nachmittags geendet habe. Die DRV habe volle Erwerbsminderung lediglich bis zum 30.06.2023 festgestellt. Danach liege wieder ErwerbsfÃ¤higkeit vor, was auch vom Ãrztlichen Dienst der AA und seinem behandelnden Arzt so gesehen werde. Bis zum heutigen Tag habe der Antragsgegner im Ãbrigen trotz Feststellung der vollen Erwerbsminderung durch die DRV weiterhin Grundsicherung gewÃ¤hrt. Nachdem Mitarbeiterinnen des Antragsgegners ihn systematisch verÃ¤chtlich gemacht und ihn der Begehung von Straftaten bezichtigt hÃ¤tten, habe er nunmehr seinerseits Strafanzeige wegen falscher VerdÃ¤chtigung gestellt. Eine einstweilige Anordnung sei dringend erforderlich, um seine Rechte zu wahren. Es sei beim Antragsgegner schon im MÃ¤rz 2023 ein Antrag auf Bewilligung des Teilhabeplans der AA eingereicht worden, jedoch habe bis zum heutigen Tag keine abschlieÃende Bearbeitung stattgefunden. Stattdessen habe man die Zeit lieber dafÃ¼r genutzt, Straftaten zu begehen. Die Folgen, die es hÃ¤tte, wenn er im Oktober nicht sein Rehabilitationsstudium beginnen kÃ¶nne, wÃ¤ren fatal. Er habe jahrelang unter AngstzustÃ¤nden und Depressionen gelitten, ausgelÃ¶st durch massive ZukunftsÃ¤ngste und fehlende berufliche Perspektiven. Sowohl die DRV als auch sein behandelnder Arzt betonten ausdrÃ¼cklich, welch immense stabilisierende Wirkung eine berufliche TÃ¤tigkeit auf den Gesundheitszustand einer Person habe. Selbst wenn er im Hauptsacheverfahren Recht bekÃ¤me, wÃ¤re diese Rechtsverletzung nicht mehr nachtrÃ¤glich zu Ã¤ndern.

Der Antragsgegner ist dem Antrag entgegengetreten und hat zur BegrÃ¼ndung nochmals darauf verwiesen, dass der Antragsteller aus seiner Sicht und unter Hinweis auf die sozialmedizinische gutachterliche Stellungnahme vom 07.08.2023 derzeit nicht erwerbsfÃ¤hig sei. Ferner sei bei Leistungen, die â wie vorliegende Teilhabeleistungen â als Ermessensleistungen erbracht wÃ¼rden, eine einstweilige Anordnung nur mÃ¶glich, wenn allein eine bestimmte Entscheidung ermessensgerecht sein kÃ¶nne. Eine Ermessensreduzierung auf Null sei nicht glaubhaft gemacht. Es bestÃ¼nden schon keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Ausbildung im Rahmen eines dreijÃ¤hrigen Studiengans BWL-Financial Management an der SRH ab Oktober 2023 die naheliegendste oder gar einzige MaÃnahme darstelle, mit der eine berufliche Eingliederung erreicht werden kÃ¶nne. SchlieÃlich habe der Antragsteller per Mail am 24.08.2023 mitgeteilt, dass er den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zurÃ¼ckgenommen habe.

Die am 12.09.2023 beim SG erhobene Klage gegen den Bescheid vom 22.06.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.08.2023 erhobene Klage ist

noch anhÃ¤ngig (S 11 AS 1817/23).

Mit Beschluss vom 08.09.2023 hat das SG den Eilantrag als unzulÃ¤ssig abgelehnt und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass der Antragsteller kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis (mehr) habe geltend machen kÃ¶nnen. Ein solches sei nicht erkennbar, denn mit seiner E-Mail vom 24.08.2023 habe er seinen Antrag auf Teilhabeleistung zurÃ¼ckgenommen. Damit sei die Erledigung des Antrags eingetreten.

Mit beim SG am 26.09.2023 eingegangenem Schriftsatz vom 21.09.2023 hat der Antragsteller einen weiteren Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt (S 11 AS 1910/23 ER) und gleichzeitig Beschwerde gegen den am 12.09.2023 zugestellten Beschluss des SG vom 08.09.2023 zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Den weiteren Eilantrag hat das SG mit Beschluss vom 11.10.2023 wegen doppelter RechtshÃ¤ngigkeit als unzulÃ¤ssig abgelehnt. Die begehrte Zulassung zu einem dreijÃ¤hrigen Studiengang BWS-Financial Management an der SRH nach den Vorschriften der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab Oktober 2023 sei bereits Gegenstand des laufenden Beschwerdeverfahrens L 9 AS 2756/23 ER-B.

Zur BegrÃ¼ndung der Beschwerde fÃ¼hrt der Antragsteller aus, dass er am 21.09.2023 die RÃ¼cknahme seines Reha-Antrages bei der Agentur fÃ¼r Arbeit widerrufen habe. Somit habe der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, den er am 04.08.2020 bei der Agentur fÃ¼r Arbeit gestellt habe, wieder GÃ¼ltigkeit. Damit bestehe wieder ein Rechtsschutzinteresse. Der Gutachter des Ã¤rztlichen Dienstes der Arbeitsagentur habe ihm im Gutachten vom 17.03.2022 eine uneingeschrÃ¤nkte vollschichtige LeistungsfÃ¤higkeit attestiert, ebenso sein behandelnder Arzt und die Arbeitsbetreuer der SRH H1. Die Stellungnahme von H2, der ihm eine ErwerbsunfÃ¤higkeit unterstelle, sei unglaubwÃ¼rdig, weil dieser ihm gegenÃ¼ber aufgrund der strafbaren Fehlbehauptung, er habe Mitarbeiter des Antragsgegners bedroht, eindeutig feindselig eingestellt sei. Anders als der Antragsgegner meine, bestÃ¼nden gesundheitliche Risiken nicht unabhÃ¤ngig davon, ob das Reha-Studium bewilligt wÃ¼rde oder nicht. Die psychische Belastung, die eine Ablehnung zur Folge habe, bestehe bei einer Bewilligung nicht. Der Senat mÃ¶ge zur Kenntnis nehmen, dass er â□□ sollte eines seiner geschÃ¼tzten RechtsgÃ¼ter (hier VermÃ¶gen, Gesundheit und Rechtspflege) durch den Antragsgegner oder durch die Justiz verletzt werden und sollte es keine andere MÃ¶glichkeit geben, diese Verletzung zu verhindern â□□ nicht davor zurÃ¼ckschrecken werde, die Verletzung seiner RechtsgÃ¼ter gewaltsam zu unterbinden, indem er gegen die Mitarbeiter des Jobcenters M1 und der Agentur fÃ¼r Arbeit M1 mit der fÃ¼r den Schutz seiner RechtsgÃ¼ter erforderlichen Gewalt vorgehen werde.

Der Antragsteller beantragt sinngemÃ¤Ã□,

den Beschluss des SG Mannheim vom 8. September 2023 aufzuheben und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r den zum

nÃ¤chstmÃ¶glichen Zeitpunkt beginnenden dreijÃ¤hrigen Reha-Studiengang BWL-Financial Management an der SRH H1 zu gewÃ¤hren.

Der Antragsgegner beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen

und verweist zur BegrÃ¼ndung auf ihr erstinstanzliches Vorbringen und ihren Vortrag in dem neu beim SG anhÃ¤ngig gemachten weiteren Eilverfahren.

Auf telefonische Nachfrage der Berichterstatterin hat der Antragsgegner mitgeteilt, dass der Antragsteller zwar einmal telefonisch nach dem Sachstand gefragt, nicht jedoch mitgeteilt habe, dass er das begehrte Studium zum 01.10.2023 tatsÃ¤chlich aufgenommen hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten und des SG (S 11 AS 1817/23, S 11 AS 1910/23 ER) und der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG vom 08.09.2023 ist zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft und frist- und formgerecht eingelegt worden (Â§Â§ 173, 172 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Nachdem der Antragsteller mit seinem Beschwerdeschriftsatz klargestellt hat, dass er â obwohl er mit E-Mail vom 24.08.2023 seinen Antrag auf GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe zurÃ¼ckgenommen hat â weiterhin ein Reha-Studium BWL mit Schwerpunkt Financial Management an der SRH in H1 aufnehmen mÃ¶chte, fehlt es (anders als noch das SG angenommen hat) nicht am RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Der Antragsteller ist auch nicht darauf zu verweisen, zunÃ¤chst eine erneute Entscheidung des Antragsgegners abzuwarten. An der Sach- und Rechtslage hat sich seit der Ablehnungsentscheidung des Antragsgegners vom 22.06.2023 nichts geÃ¤ndert, so dass davon auszugehen ist, dass der Antragsteller auch den (erneuten) Antrag des Antragstellers ablehnen wÃ¼rde. Eine (rÃ¼ckwirkende) Zulassung zu dem bereits am 01.10.2023 begonnenen Reha-Studiengang dÃ¼rfte nicht mÃ¶glich sein. Der Senat legt das Begehren des Antragstellers daher meistbegÃ¼nstigend dahingehend aus, dass er die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r den begehrten Reha-Studiengang als Teilhabeleistung fÃ¼r den nÃ¤chstmÃ¶glichen Zeitpunkt begehrt.

Dies zugrunde gelegt, hat die Beschwerde keinen Erfolg. Das SG hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht abgelehnt.

Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung

wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs (d.Â h. eines materiellen Anspruchs, fÃ¼r den vorlÃ¤ufiger Rechtsschutz begehrt wird) sowie das Vorliegen des Anordnungsgrundes (d.Â h. der Unzumutbarkeit, bei AbwÃ¤gung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten) voraus. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bzw. die besondere EilbedÃ¼rftigkeit sind glaubhaft zu machen, Â§Â 86b Abs.Â 2 Satz 4 SGG i.Â V.Â m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Glaubhaftmachung bedeutet das Dartun der Ã¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit, d.Â h. der guten MÃ¶glichkeit, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben kÃ¶nnen (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 128 Rn. 3d).

Eine einstweilige Anordnung darf grundsÃ¤tzlich die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen. Eine Vorwegnahme der Hauptsache liegt dann vor, wenn eine begehrte Leistung aufgrund einer einstweiligen Anordnung erbracht wird und, fÃ¼r den Fall eines Unterliegens im anschlieÃenden Hauptsacheverfahren, eine RÃ¼ckabwicklung nicht oder nur eingeschrÃ¤nkt mÃ¶glich ist. Das ist hier der Fall, weil der Antragsteller vom Antragsgegner die Bewilligung der Sachleistung Teilhabe am Arbeitsleben bezogen auf eine konkrete MaÃnahme (Reha-Studiengang BWL an der SRH) fordert. Das bedeutet allerdings nicht, dass Anordnungen, die auf eine solche Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet sind, stets ausgeschlossen sind (so auch LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 11.09.2014 â L 5 R 158/14 B ER -, juris Rn. 11). Denn Eingliederungsleistungen â wie hier das begehrte Studium â sollten in einem Ã¼berschaubaren Zeitraum erbracht werden und kÃ¶nnen nicht beliebig aufgeschoben werden, andernfalls wÃ¤re das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz) verletzt. Im Spannungsfeld zwischen Vermeidung einer Vorwegnahme der Hauptsache und BerÃ¼cksichtigung des Interesses des Antragstellers an einer zeitnahen Teilnahme an IntegrationsmaÃnahmen hat der Senat ggf. eine FolgenabwÃ¤gung vorzunehmen (vgl. hierzu umfassend LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 23.12.2013 â L 8 AL 5175/13 ER-B -, juris).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃstÃ¤be, nach der insoweit vorzunehmenden summarischen PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage und ausgehend von den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Erkenntnisse ist ein Anordnungsanspruch auf GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe in Form der KostenÃ¼bernahme fÃ¼r ein (Reha-)Studium BWL mit Schwerpunkt Financial Management nicht hinreichend glaubhaft gemacht.

GemÃ¤Ã Â§ 16 SGB II erbringt der Antragsgegner zur Eingliederung in Arbeit Leistungen nach Â§ 35 des Dritten Buches. Er kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen: die Ã¼brigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt mit Ausnahme der Leistung nach Â§ 31a (Nr. 1), Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt (Nr. 2), Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach den Â§ 54a Abs. 1 bis 5 (Nr. 3), Leistungen zur beruflichen Weiterbildung â¦. (Nr. 4), Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung â¦. (Nr. 5). FÃ¼r

Eingliederungsleistungen an erwerbsfÃ¤hige behinderte Leistungsberechtigte nach diesem Buch gelten entsprechend die Â§Â§ 112 bis 114, 115 Nr. 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender BildungsmaÃnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe sowie Â§ 116 Abs. 1, 2, 5 und 6 des Dritten Buches (Nr. 1), Â§ 117 Abs. 1 und Â§ 118 Nr. 3 des Dritten Buches fÃ¼r die besonderen Leistungen zur FÃ¶rderrung der beruflichen Weiterbildung (Nr. 2) und die Â§Â§ 128 und 128 des Dritten Buches fÃ¼r die besonderen Leistungen zur FÃ¶rderung der beruflichen Weiterbildung (Nr. 3).

Ungeachtet der Tatsache, dass der BA als zustÃ¤ndigem RehabilitationstrÃ¤ger die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs obliegt (Â§ 6 Abs. 3 Satz 3 SGB IX), verbleibt die Entscheidungsbefugnis Ã¼ber die Leistungen, die fÃ¼r behinderte erwerbsfÃ¤hige HilfebedÃ¼rftige nach Â§ 16 Abs. 1 SatzÂ 3 SGB II erbracht werden, bei den Jobcentern (Â§ 6 Abs. 3 Satz 2 SGB IX). So verhÃ¤lt es sich vorliegend: Zwar hat die BA beim Antragsteller mit dem Teilhabeplan vom 18.04.2023 als Rehabilitationsbedarf eine geminderte Teilhabe am Arbeitsleben wegen psychischer Minderbelastbarkeit mit umfassenden EinschrÃ¤nkungen festgestellt und (auch entsprechend der Neigung des Antragstellers) die MaÃnahme eines Studiums der Betriebswirtschaftslehre an der SRH H1 vorgeschlagen. Hieran ist der Antragsgegner jedoch nicht gebunden â Ã¼ber die in diesem Zusammenhang zu erbringenden Leistungen, auch die in den Â§Â§ 112 ff. SGB III aufgefÃ¼hrten berufsbezogenen Leistungen zur Teilhabe entscheidet der GrundsicherungstrÃ¤ger (und nicht die BA) nach Â§ 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II und unter den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des Â§ 7 SGB II in eigener ZustÃ¤ndigkeit (vgl. nur Luthe in jurisPK-SGB IX, Stand 10.11.2022, Â§ 6 Rn. 32f., 36; Harks in jurisPK-SGB II, Stand 05.09.2023, Â§ 16 Rn. 72ff.).

Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II verlangt fÃ¼r die Leistungen nach Â§ 16 SGB II zunÃ¤chst die Kategorie der ErwerbsfÃ¤higkeit. Diese ist bei Konflikten nach Â§ 44a SGB II Ã¼ber die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme des RentenversicherungstrÃ¤gers zu klÃ¤ren (vgl. Kohte in beck-online.GroÃkommentar, Stand 01.12.2018, Â§ 16 Rn. 24).

Der Senat teilt die Zweifel des Antragsgegners an der ErwerbsfÃ¤higkeit des Antragstellers. Zwar ist dem Antragsteller zuzugeben, dass eine den Antragsgegner bindende Feststellung der Erwerbsminderung durch den RentenversicherungstrÃ¤ger seit dem 30.06.2023 nicht mehr vorliegt, denn Ã¼ber diesen Zeitraum hinaus hat die DRV keine gutachterliche EinschÃ¤tzung getroffen. Auch ist dem Antragsteller agenturÃ¤rztlich im Gutachten vom 17.03.2022 ErwerbsfÃ¤higkeit bescheinigt worden und er hat eine Arbeits- und Belastungserprobung erfolgreich absolviert. Jedoch ist die aktuellste Ã¤rztliche EinschÃ¤tzung (Gutachten H2 vom 13.07.2023 nebst ergÃ¤nzender Stellungnahme vom 07.08.2023) wiederum zu dem Ergebnis gekommen, dass der Antragsteller wegen seines instabilen psychomentalen Zustands zumindest aktuell und fÃ¼r die nÃ¤chsten Monate nicht in der Lage sein wird, einer ErwerbstÃ¤tigkeit von mehr als drei Stunden je Arbeitstag nachzugehen. Insoweit erscheint (nachdem weiter Streit Ã¼ber die ErwerbsfÃ¤higkeit des Antragstellers besteht) auch fÃ¼r den Folgezeitraum ein nochmaliges Vorgehen des Antragsgegners nach Â§ 44a SGB II

angezeigt. Dies kann jedoch nicht im Rahmen eines Eilverfahrens stattfinden.

Die Frage kann im Eilverfahren letztlich offenbleiben und weiterer medizinischer SachaufklÃ¤rung im Hauptsacheverfahren vorbehalten werden, denn auch bei Zugrundelegung von ErwerbsfÃ¤higkeit ist ein Anordnungsanspruch mangels ErfÃ¼llung weiterer materieller Anspruchsvoraussetzungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend glaubhaft gemacht: Zentral fÃ¼r die Auswahl der nach Â§Â 16 SGB II i.V.m. Â§Â§ 112 ff. SGB III zu gewÃ¤hrenden Leistungen sind Eignung und Neigung als subjektbezogene Kategorien (Â§ 112 Abs. 2 SGB III). Seine Neigung zur Aufnahme eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums hat der Antragsteller wiederholt kundgetan und im Rahmen der durchgefÃ¼hrten Belastungserprobung stringent verfolgt. Alleine die Neigung reicht jedoch nicht aus, um in den Genuss eines staatlich gefÃ¶rderten Studiums zu gelangen. Dass der Antragsteller fÃ¼r das begehrte Studium auch geeignet ist, vermag der Senat jedoch aktuell nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Die Kategorie der Eignung umfasst sowohl die kÃ¶rperliche als auch die geistige LeistungsfÃ¤higkeit, die sich sowohl auf die angestrebte MaÃnahme als auch auf die angestrebte spÃ¤tere berufliche TÃ¤tigkeit beziehen muss. In diesem Zusammenhang ist eine prognostische Komponente zu beachten, die der vollstÃ¤ndigen gerichtlichen ÃberprÃ¼fung unterliegt (Kohte a.a.O., Â§Â 16 Rn. 117; BSG, Urteil vom 17.11.2005 â B 11 a AL 23/05 R -, juris Rn. 24).

Der Senat verkennt nicht, dass dem Antragsteller ausweislich des Abschlussberichts des BerufsfÃ¶rderungswerks H1/SRH Ã¼ber die durchlaufene vierwÃ¶chige Arbeits- und Belastungserprobung die Eignung fÃ¼r ein Studium (unter Rehabilitationsbedingungen) attestiert wurde. Allerdings erscheint nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner auch unter BerÃ¼cksichtigung dieser EinschÃ¤tzung nochmals eine speziell auf die Eignung fÃ¼r das gewÃ¼nschte Studium (BWL mit Schwerpunkt Financial Management) gerichtete psychologische Begutachtung eingeleitet hat. Im Hinblick darauf, dass die begutachtende Psychologin den Antragsteller, der den ersten Testteil abgebrochen hat, nicht fÃ¼r uneingeschrÃ¤nkt fachlich geeignet gehalten hat, vermag auch der Senat nicht mit der fÃ¼r eine einstweilige Anordnung hinreichenden Sicherheit zu dem Schluss zu kommen, dass der Antragsteller den fachlichen Anforderungen des gewÃ¼nschten BWL-Studiums gewachsen sein wird.

Hinzu kommt die aktuelle psychische Destabilisierung: Auf die Entscheidung des Antragsgegners, die gewÃ¼nschte Leistung nicht zu erbringen, hat der Antragsteller mit massiven Drohungen reagiert und sich von diesen auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht distanziert: Er hat vielmehr ausdrÃ¼cklich daran festgehalten und den Senat aufgefordert, zur Kenntnis zu nehmen, dass er gegen die Mitarbeiter des Antragsgegners und der BA ggf. mit der â erforderlichen Gewaltâ vorgehen werde. Die Auffassung des Antragstellers, dieses Verhalten sei zum Schutz seiner RechtsgÃ¼ter gerechtfertigt und die nunmehr vorliegenden psychischen BeeintrÃ¤chtigungen seien einzig und allein Folge der ablehnenden Haltung des Antragsgegners, vermag der Senat nicht zu teilen: Die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung von (angenommenen) sozialrechtlichen AnsprÃ¼chen

kann unter keinen UmstÃ¤nden (auch nicht unter BerÃ¼cksichtigung krankheitsbedingter Verhaltensweisen) gerechtfertigt sein. Sie ist vielmehr ein Indiz fÃ¼r das (weitere) Vorliegen einer psychischen InstabilitÃ¤t, der zunÃ¤chst mit weiterer Ã¤rztlicher Behandlung zu begegnen ist. Mit H2 und im Rahmen der im Eilverfahren nur mÃ¶glichen summarischen PrÃ¼fung hÃ¤lt der Senat daher zum aktuellen Zeitpunkt die Aufnahme des begehrten Reha-Studiums nicht fÃ¼r erfolgversprechend: Auch wÃ¤hrend eines Studiums wird der Antragsteller psychomentalen Belastungen, etwa Misserfolgen bei Leistungsmessungen ausgesetzt sein. Um diese zu kompensieren, bedarf es einer psychischen StabilitÃ¤t, von der der Senat zum aktuellen Zeitpunkt und beim aktuellen Stand der medizinischen SachaufklÃ¤rung nicht auszugehen vermag. So hat H2 in seiner EinschÃ¤tzung vom 13.07./08.08.2023 ausdrÃ¼cklich und fÃ¼r den Senat nachvollziehbar ausgefÃ¼hrt, dass â□□ auch im (wieder) stabilisierten Zustand â□□ TÃ¤tigkeiten (somit auch ein Studium) mit hohen psycho-mentalen und sozialen Belastungen zu vermeiden sind. Schon damit erscheint seine dennoch getroffene EinschÃ¤tzung, dass grundsÃ¤tzlich eine ausreichende kÃ¶rperliche und intellektuelle LeistungsfÃ¤higkeit fÃ¼r ein Studium bestehe, nur bedingt vereinbar. Aktuell (also im derzeit destabilisierten Zustand) besteht â□□ was der Senat fÃ¼r nachvollziehbar hÃ¤lt â□□ ein LeistungsvermÃ¶gen von tÃ¤glich weniger als drei Stunden, das durch adÃ¤quate AbklÃ¤rung und Behandlung potenziell verbessert werden kann. Dass H2 die Tatsache, dass es aktuell zu einer Bedrohung von Mitarbeitern der BehÃ¶rde gekommen war, als Indiz fÃ¼r eine mÃ¶glicherweise nicht ausreichende und dauerhafte psycho-mentale StabilitÃ¤t fÃ¼r die erfolgreiche DurchfÃ¼hrung eines dreijÃ¤hrigen Studiums wertet und insoweit zunÃ¤chst eine konsequente und umfassende Aufarbeitung und Behandlung von psychomentalen Krankheitsanteilen mit uneingeschrÃ¤nkter AusschÃ¶pfung der Behandlungsoptionen, weiter eine unabhÃ¤ngige fachpsychiatrische Begutachtung, insbesondere, um eine FremdgefÃ¤hrdung auszuschlieÃ□en, empfiehlt, erscheint Ã¼berzeugend und nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund vermag der Senat die Eignung des Antragstellers fÃ¼r das begehrte Studium nicht als glaubhaft gemacht anzusehen. Es besteht angesichts der sowohl fachlichen als auch gesundheitlichen Defizite in Bezug auf die Eignung des Antragstellers auch kein Anlass, von einem derzeit offenen Ausgang eines Hauptsacheverfahrens auszugehen und dem Antragsteller unter AbwÃ¤gung der Folgen, die einerseits entstÃ¼nden, wenn er die einstweilige Anordnung nicht erlieÃ□e, sich jedoch im Hauptsacheverfahren herausstellte, dass der Anspruch besteht, und andererseits die einstweilige Anordnung erlieÃ□e und sich aber in der Hauptsache herausstellte, ein Anspruch bestÃ¼nde nicht, im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die begehrten Teilhabeleistungen zuzusprechen. Denn einer nur mÃ¶glichen Verbesserung im Gesundheitszustand des Antragstellers (durch Ã¤rztliche Behandlung) oder seiner fachlichen Eignung (etwa durch Besuch studienvorbereitender Kurse) kann im Wege einer FolgenabwÃ¤gung nicht begegnet werden.

Damit ist die Beschwerde des Antragstellers zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 24.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024